

Aktenzeichen: 32-4354.2-4/B15 neu

Regierung von Niederbayern



B 15 neu

Neubau Regensburg – Landshut

Abschnitt Saalhaupt – Neufahrn i. NB

(von Bau-km 10+216 bis Bau-km 33+735)

Änderungsbeschluss

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21.09.2009**

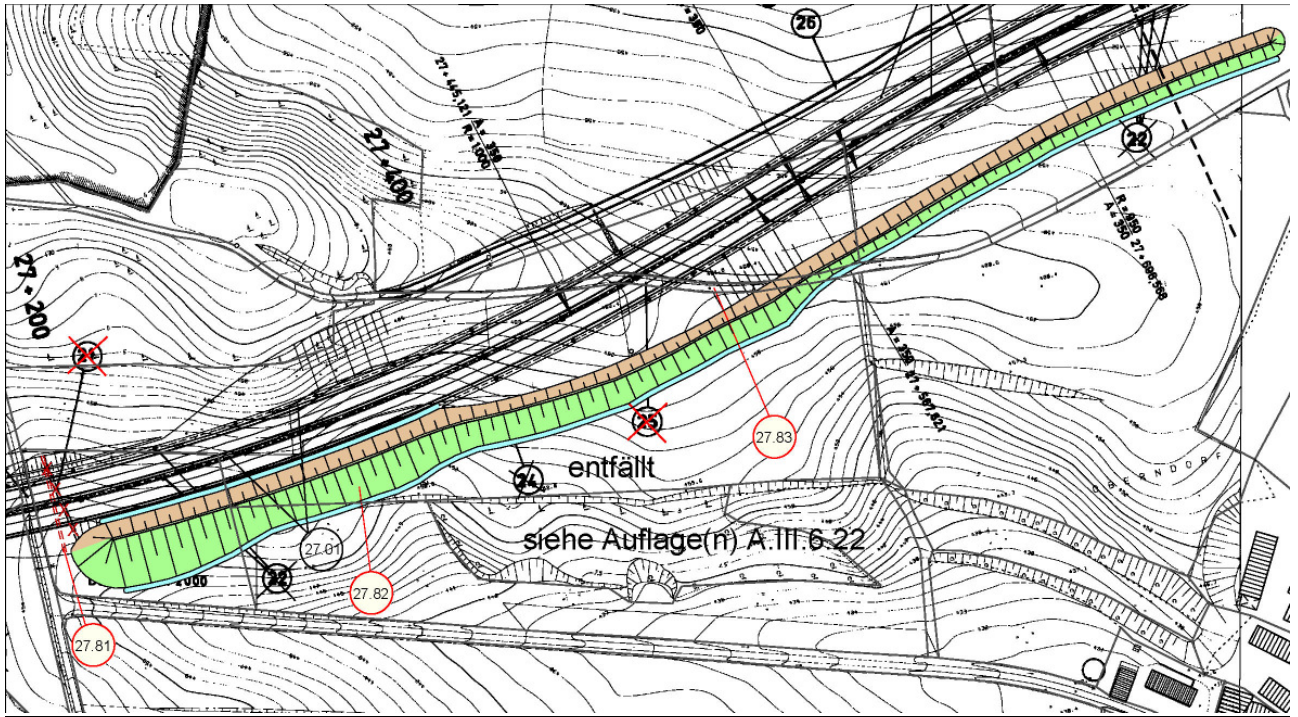
**Seitenablagerungen bei Oberndorf und Etzenbach, Gemeinde Neufahrn i. NB
von Bau-km 27+200 bis Bau-km 29+120
Errichtung von Lärmschutzwänden beim Bauwerk K 28/1
und Anpassung des Wegenetzes**

Landshut, 16. Dezember 2009

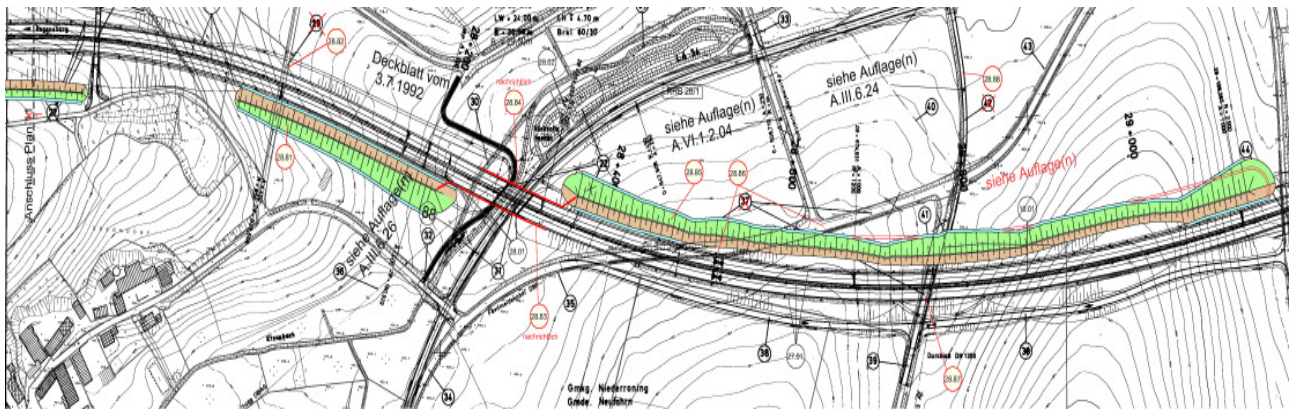
Inhaltsverzeichnis

DECKBLATT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
SKIZZE DES VORHABENS.....	3
VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN ABKÜRZUNGEN	4
A TENOR.....	6
1. ERGÄNZENDE ENTSCHEIDUNGEN	6
2. GEÄNDERTE PLANUNTERLAGEN	6
3. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	7
4. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN.....	8
5. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	8
6. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	8
B SACHVERHALT.....	9
1. DARSTELLUNG DER ÄNDERUNG.....	9
2. ABLAUF DES PLANÄNDERUNGSVERFAHRENS.....	9
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	11
1. VERFAHREN.....	11
2. GRÜNDE FÜR DIE PLANÄNDERUNG/ABWÄGUNG	11
2.1 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	11
2.2 WASSERRECHT UND GEWÄSSERSCHUTZ	13
2.3 LANDWIRTSCHAFT ALS ÖFFENTLICHER BELANG	13
2.4 GEMEINDLICHE BELANGE	14
2.5 SONSTIGE BELANGE	14
2.6 PRIVATE BELANGE.....	14
3. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	15
4. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	15
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG UND HINWEIS ZUR SOFORTIGEN VOLLZIEHBARKEIT	15
HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS.....	16

Skizze des Vorhabens



Bereich Oberndorf (Bau-km 27+200 bis Bau-km 27+800)



Bereich Oberndorf (Bau-km 27+980 bis Bau-km 28+210 westlich der B 15 neu) und Etzenbach (Bau-km 28+360 bis Bau-km 29+120)

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz
13 d-Flächen	Biotope, geschützt nach Art. 13 d BayNatSchG

Aktenzeichen: 32-4354.2-4/B 15 neu

Vollzug des FStrG; B 15 neu, Regensburg – Landshut;

Abschnitt Saalhaupt – Neufahrn i. NB von Bau-km 10+216 bis 33+735 im Gebiet der Märkte Schierling (Regierungsbezirk Oberpfalz), Langquaid, Bad Abbach, Mallersdorf-Pfaffenberg und der Gemeinde Neufahrn i. NB mit Ausgleichsflächen auch in der Gemeinde Laberweinting (alle Regierungsbezirk Niederbayern);

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbeschluss

zum Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21.09.2009

A Tenor

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 21.09.2009 Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu wird mit den aus Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen (Planfassung vom 17.07.2009) sich ergebenden Maßgaben geändert:

2. **Geänderte Planunterlagen**

Die mit Beschluss vom 01.08.1994 und 07.08.2007 festgestellten Unterlagen werden durch folgende Unterlagen geändert, ergänzt oder ersetzt (die Nummern beziehen sich auf das Plangeheft vom 17.07.2009):

Änderungsunterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 17.07.2009	
2	Übersichtskarte vom 17.07.2009	1 : 50.000
6.1	Regelquerschnitt (Seitenablagerung in Einschnittslage) vom 17.07.2009	1 : 50
6.2	Regelquerschnitt (Seitenablagerung in Dammlage) vom 17.07.2009	1 : 50
7.1.1	Lageplan km 26+200 bis 27+800 vom 17.07.2009 (Änderungen farbig auf Deckblatt)	1 : 2.000
7.1.2	Lageplan km 27+800 bis 29+600 vom 17.07.2009 (Änderungen farbig auf Deckblatt) mit Roteintragungen	1 : 2.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 17.07.2009	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 17.07.2009 mit Roteintragungen	

Änderungsunterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.2	Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan vom 17.07.2009	
12.2.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 17.07.2009 mit Roteintragungen	1 : 5.000
12.3	Legende zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.07.2009	
12.3.1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.07.2009 mit Roteintragungen	1 : 2.000
14.1.1	Grunderwerbsplan km 26+200 bis km 27+800 vom 17.07.2009 (Änderungen farbig)	1 : 2.000
14.1.2	Grunderwerbsplan km 27+800 bis km 29+600 vom 17.07.2009 (Änderungen farbig) mit Roteintragungen	1 : 2.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.07.2009 (zusätzlicher Grundbedarf) mit Roteintragungen	

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen (ergänzend zu den Beschlüssen vom 01.08.1994, 27.03.1995, 01.08.2001, 07.08.2007, 04.12.2008 und 21.09.2009)

3.1 Bauausführung

- 3.1.1 Die Seitenablagerungen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1071 und 1553, beide Gemarkung Niederroning, sind so zu gestalten, dass entsprechend den Roteintragungen im Lageplan M = 1 : 2.000 (Unterlage 7.1.2) und in den übrigen Unterlagen ein möglichst geradliniger Grenzverlauf zu den verbleibenden Restflächen entsteht.
- 3.1.2 Durch den Bau verursachte Bodenverdichtungen in landwirtschaftlichen Flächen sind ausreichend zu beseitigen, insbesondere durch Lockern des Untergrundes. Flächen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind ordnungsgemäß herzurichten.
- 3.1.3 Falls vorhandene Drainagen beschädigt werden, sind diese wieder funktionsfähig herzurichten.
- 3.1.4 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwässern aus landwirtschaftlichen Flächen auch während und nach der Bauzeit erhalten bleibt.

3.2 Wasserwirtschaft

- 3.2.1 Soweit Aufschüttungen für die Seitenablagerungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Etzenbaches zu liegen kommen, ist der verlorengegangene Retentionsraum nach § 31 b Abs. 6 WHG zeitnah und ortsnahe auszugleichen.
- 3.2.2 Für die Seitenablagerungen dürfen nur wasserwirtschaftlich unbedenkliche und unbelastete Erdmassen verwendet werden.

- 3.2.3 Die sich durch die Seitenablagerungen ergebende Einzugsflächenmehrung ist bei der Bemessung der Entwässerungssysteme zu berücksichtigen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht notwendigen Ausnahmen und Befreiungen. Nähere Angaben hierzu finden sich unter C 2.1 und in der Unterlage 12 des Plangeheftes.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Darstellung der Änderung

Mit Beschluss vom 01.08.1994, zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.09.2009, hat die Regierung von Niederbayern den Plan für die B 15 neu im Teilabschnitt Saalhaupt – Neufahrn i.NB festgestellt. Das Vorhaben ist in der Bauphase, also noch nicht fertig gestellt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat mit Schreiben vom 17.07.2009 eine weitere Änderung dieses festgestellten Planes beantragt. Nach der geänderten Planung sollen nun westlich neben der B 15 neu zwischen Bau-km 27+200 und Bau-km 27+800, sowie zwischen Bau-km 27+980 und Bau-km 28+210 bei Oberndorf aus Überschussmassen Erdwälle mit einer Höhe von 4 m über Gelände in Einschnittslage bzw. mit einer Höhe von 4 m über der Fahrbahn der B 15 neu in Dammlage erstellt werden. Östlich neben der B 15 neu soll zwischen Bau-km 28+360 und Bau-km 29+120 bei Etzenbach aus Überschussmassen ein Erdwall mit einer Höhe von 4 m über Gelände in Einschnittslage bzw. mit einer Höhe von 4 m über der Fahrbahn in Dammlage erstellt werden. Außerdem sollen im Bereich des Unterführungsbauwerkes K 28/1 bei Bau-km 28+292 beidseits der B 15 neu Lärmschutzwände mit einer Höhe von 3,0 m über der Fahrbahn erstellt werden, sofern die Gemeinde Neufahrn i. NB die Kosten dafür übernimmt. Mit diesen Maßnahmen sollen überschüssige Erdmassen abgelagert werden, es kann jedoch auch eine Lärmschutzwirkung für Oberndorf und Etzenbach erreicht werden. Als wesentliche Folgemaßnahmen sind Änderungen am Wegenetz notwendig. In naturschutzrechtlicher Hinsicht müssen auch die Bilanzierung überarbeitet und die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen geändert bzw. ergänzt werden.

Der Änderungsbereich liegt im Gebiet der Gemeinde Neufahrn i. NB, Landkreis Landshut.

2. Ablauf des Planänderungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.07.2009 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die Änderung der Planfeststellung mit Unterlagen vom 17.07.2009.

Diese Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04. August 2009 bis 04. September 2009 (einschließlich) in der Gemeinde Neufahrn i.NB, nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeindeverwaltung oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 21.09.2009 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung von Niederbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Neufahrn i. NB
- Landratsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle NB
- Landesjagdverband Bayern e.V., Hinterschmieding
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., München

- Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Jagdgenossenschaft Oberroning
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung für die Änderung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahren

Bei **Planänderungen vor Fertigstellung** des Vorhabens sieht **Art. 76 BayVwVfG** grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren vor. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können ohne neues Planfeststellungsverfahren erfolgen (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Da hier Rechtspositionen Dritter (Eigentümer) von der Änderung betroffen sind, wird die Planfeststellung durchgeführt.

Eine Erörterung der abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen musste nicht erfolgen (§ 17 d Satz 1 FStrG), da der Sachverhalt ausreichend klar ist und eine Erörterung keine neuen, entscheidungserheblichen Erkenntnisse bringen könnte.

Die Umweltauswirkungen der Änderung sind sehr gering.

Der **Änderungsplanfeststellungsbeschluss** bildet mit dem Ausgangsbeschluss und seinen nachfolgenden Ergänzungen eine rechtliche Einheit. Er wird dem Vorhabens-träger, den von der Änderung betroffenen Dritten, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wird, zugestellt.

2. Gründe für die Planänderung/Abwägung

Mit der Ausführung eines Planfeststellungsbeschlusses tritt grundsätzlich die Folge ein, dass plangemäß gebaut werden muss (Plangewährleistung). Notwendige Anpassungen an geänderte Bedürfnisse, Sachlagen usw. müssen der Planfeststellungsbehörde aber vernünftigerweise möglich sein. Die Rechtfertigung für die Planänderung ist hier zu bejahen, d.h. es gibt vernünftige, nachvollziehbare Gründe für die Änderung. Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen dieser Änderung nicht entgegen. Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Belange richten sich nicht gegen die Änderung der Planung als solche.

Dieser Änderungsbeschluss beseitigt nicht die Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, sondern beschränkt sich auf die Änderungen.

Die mit der Änderung zu erzielenden Vorteile, insbesondere hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes, rechtfertigen hier die Auswirkungen auf die betroffenen Belange.

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Überdeckung, vor allem intensiv genutzter Ackerflächen. Kleinflächig sind auch eine Nadelwaldaufforstung, ein Großröhrichtbestand entlang eines gequerten Grabens sowie ruderale Hochstaudenfluren im Bereich der Straßenböschung der bestehenden Kreisstraße LA 34 betroffen. Der Talraum des Etzenbaches ist durch die Aufschüttungen noch weniger in seiner vollen Ausdehnung erlebbar. Insgesamt kommt es zu einer stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Striktes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die zusätzliche Beseitigung von Hecken gemäß Art. 13e BayNatSchG und für die zusätzliche Überdeckung/Beseitigung der im LBP

angegebenen Biotope (Art. 13d BayNatSchG) aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls die **Ausnahme**.

Zusätzliche **artenschutzrechtliche Tatbestände** ergeben sich aus der Planänderung nicht. Es erhöht sich lediglich der Eingriffsumfang bei bereits betroffenen Flächen und Strukturen in geringem Umfang, ohne dass die ökologischen Funktionen erheblich beeinträchtigt wären.

Die Planänderungen führen aber zur Erhöhung der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Art. 6 BayNatSchG und folglich zu einem höheren Ausgleichsbedarf nach der **Eingriffsregelung**. Die bisher vorgesehene Ausgleichsfläche A 2 wird teilweise überbaut. Der Vorhabensträger wird aber im Rahmen der geplanten Neukonzeption des Ausgleichsflächenkonzepts den Umgriff der Fläche A 2 derart verändern, dass eine Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Seitenablagerung nicht mehr gegeben ist. Derzeit ist ein Überschuss an Ausgleichsmöglichkeiten vorhanden, also der Ausgleich sichergestellt.

Die Gestaltungsfläche G 3 (Aufforstung mit Laubgehölzen) wird teilweise in Anspruch genommen (- 0,24 ha). Durch eine abwechslungsreiche Gestaltung der Böschungs- und Restflächen im Bereich der Seitenablagerung werden die Eingriffe in das Landschaftsbild minimiert. Darüber hinaus wird eine Neuordnung des Landschaftsbildes angestrebt, das hinsichtlich der Erlebbarkeit der landschaftlichen Eigenart dem Ist-Zustand nahe kommt. Damit verbleiben nach Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild als Folge dieser Änderungen.

Wie in Unterlage 12 des Plangeheftes dargestellt ist, entstehen folgende Beeinträchtigungen, die sich zusätzlich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
Zusätzlich überdeckte Ackerflächen	0,50
Zusätzlich überdeckte Waldflächen	0,05
Zusätzlich überdeckte schutzwürdige bzw. geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile	
➤ Raine, periodisch wasserführende Gräben	0,03
Summe zusätzliches Ausgleichserfordernis:	0,58

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG (a.F.) war nach der Rechtsprechung des BVerwG zur früheren Eingriffsregelung (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Nach der nunmehr geltenden Regelung gibt es neben dem Ausgleich die Ersatzmaßnahme. Es hat aber auch künftig der Ausgleich Vorrang. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich nachher im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen der streng geschützten Arten "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Derartige Biotope sind jedoch hier von den Planänderungen nicht betroffen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Der Ausgleichsverpflichtung wird ergänzend zu den Ausführungen in den bisherigen Beschlüssen zur B 15 neu im Planabschnitt mit Hilfe des vorhandenen Flächenüberschusses von ca. 3,6 ha entsprochen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen nach Durchführung der Änderung die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet sein wird.

Soweit der **Bund Naturschutz** den Bau der B 15 neu weiterhin grundsätzlich ablehnt, wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 01.08.1994 S. 254 ff. verwiesen. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftscharakters durch die Seitenablagerungen und Lärmschutzwände werden durch Gestaltungsmaßnahmen kompensiert. Auch der Bund Naturschutz verkennt nicht die Vorteile durch lärmindernde Maßnahmen für die dort wohnende Bevölkerung.

Vom **Amt für Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Forsten**, und vom **Landesjagdverband Bayern, Reg.Be.z.Gruppe Niederbayern**, wurden ausdrücklich keine Bedenken vorgebracht. Wald ist durch die geplante Errichtung der Seitenablagerungen nur in einem Umfang von 0,06 ha betroffen. Der diesbezüglich geplante Ausgleich ist ausreichend bemessen.

2.2 Wasserrecht und Gewässerschutz

Im Bereich der Erdwälle ist ein breitflächiges Abfließen des unbelasteten Oberflächenwassers über die Böschungen mit breitflächiger Versickerung über die Böschungen bzw. die Entwässerungsmulden am Dammfuß vorgesehen. Geländewasser und Oberflächenwasser im Bereich der verlegten Feldwege kann ebenfalls breitflächig in den geplanten Mulden entlang der Wege versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser im Boden zu versickern.

Eine geänderte oder zusätzliche Einleitung in ein Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 28.09.2009 hat das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen vorgebracht. Den gestellten Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen A 3.2.1 bis 3.2.3 entsprochen. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Ersatz des Retentionsraumes in der Ausführungsplanung für die Umverlegungsstrecke des Etzenbaches vorgesehen ist. Die Vorgaben der RAS-Ew, DWA- M153 sowie DWA- A117 und A138 werden berücksichtigt.

2.3 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Durch die Planänderung ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen notwendig. Dies wird sich jedoch nicht auf die Struktur des Gebietes auswirken. Der Grunderwerb für das bisher planfestgestellte Vorhaben wurde mit den meisten Eigentümern auf freihändiger Basis bereits erledigt.

Den Forderungen des **Bayer. Bauernverbandes, Bezirksverband Niederbayern**, wird entsprochen. Die Seitenablagerungen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1071 und 1553, beide Gemarkung Niederroning, sind so zu gestalten, dass entsprechend den Roteintragungen im Lageplan M = 1 : 2.000 (Unterlage 7.1.2) und in den entsprechenden übrigen Unterlagen ein möglichst geradliniger Grenzverlauf zu den verbleibenden Restflächen entsteht (Nebenbestimmung A 3.1.1). Die Auswahl der Bepflanzung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geringstmöglich beeinträchtigt wird. Für Gehölzpflanzungen wird ein Mindestabstand von 4 m eingehalten. Ein ausreichender Oberflächenwasserabfluss, auch im Bereich bei Bau-km 29+100, wird sichergestellt.

2.4 **Gemeindliche Belange**

Die **Gemeinde Neufahrn i. NB** hat mit Schreiben vom 22.09.2009 ausdrücklich keine Einwendungen gegen die Planänderung erhoben. Über die Kostentragung und die davon abhängigen Ausführung der Lärmschutzwände (Bauwerksverzeichnis-Nr. 28.84, Unterlage 7.2) wird sich die Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

2.5 **Sonstige Belange**

Bodendenkmalpflege

Die vom **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege – Lineare Projekte**, vorgebrachten Forderungen werden beachtet. Der von der im gegenständlichen Verfahren geplanten Anlage von Seitenablagerungen betroffene Streckenabschnitt wurde bereits 2008 entsprechend der Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Südbayern und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege über die bodendenkmalpflegerische Begleitung im Bereich des Neubaus der B 15 neu im Abschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB vom 11.07.2008 unter Aufsicht eines Grabungstechnikers des LfD sondiert. Aufgetretene Funde wurden 2009 ordnungsgemäß ausgegraben und dokumentiert.

2.6 **Private Belange**

Einwender Nr. 7000

Schreiben vom 13.08.2009

Die Seitenablagerungen im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 1071 und 1553, beide Gemarkung Niederroning, sind so zu gestalten, dass entsprechend den Roteintragungen im Lageplan M = 1 : 2.000 (Unterlage 7.1.2) und in den entsprechenden übrigen Unterlagen ein möglichst geradliniger Grenzverlauf zu den verbleibenden Restflächen entsteht (Nebenbestimmung A 3.1.1).

Auf eine landschaftsgerechte Bepflanzung der Seitenablagerungen kann nicht verzichtet werden. Die Auswahl der Bepflanzung erfolgt insbesondere aber unter dem Gesichtspunkt, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen geringstmöglich beeinträchtigt wird. Für Gehölzpflanzungen wird ein Mindestabstand von 4 m eingehalten. Für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln auf den benachbarten Grundflächen des Einwenders ist nicht mit wesentlichen zusätzlichen Erschwernissen zu rechnen.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Neubau der B 15 neu zwischen Saalhaupt und Neufahrn i.NB ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Landshut, den 16.12.2009
Regierung von Niederbayern

S

gez:
Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Neufahrn i. NB zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.